

Beschlussvorlage	5522/2019	Fachbereich 1 Frau Hinterholz
Beratungsfolge Stadtrat		

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat beschließt, die im Beschlussvorschlag zu 2 durchzuführende Wahl gem. § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen.

2. Der Stadtrat wählt _____
und schlägt _____

dem Direktor des Amtsgerichts Mayen zur Ernennung als Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mayen I und als stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mayen II vor.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

In der Stadt Mayen sind zwei Schiedsamsbezirke eingerichtet.

Für jeden Schiedsamsbezirk sind eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson zu bestellen.

Aufgrund des vorzeitigen Endes der Amtszeit der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mayen I ist für diese ein Nachfolger zu bestellen.

Nach § 4 Abs. 1 RPSchO muss der Bewerber für das Schiedsamt nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 4 Abs. 2 RPSchO darf zur Schiedsperson nicht ernannt werden,

1.wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Befugnis, über sein Vermögen zu verfügen, beschränkt ist,

2.wer das Amt eines Staatsanwalts ausübt oder zur Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft bestellt ist,

3.wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,

4.wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,

5.wer zu einer der in Nummer 3 oder 4 genannten Personen in einem Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

Nach Abs. 3 soll zur Schiedsperson nicht ernannt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat,
2. seinen Wohnsitz nicht im Schiedsgerichtsbezirk hat.

Das Verzeichnis Schiedsgerichtsbezirke Mayen I und II ist als Anlage 1 zu Vorlage 5522/2019 beigefügt.

Beide Schiedspersonen vertreten sich gegenseitig.

Die Schiedsperson wird auf Vorschlag des Rates von dem Direktor des Amtsgerichts ernannt. |

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwandsentschädigung und Telefonkostenpauschale im bisherigen Umfang.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen: